Kammer nicht, in welcher Weise der Angeklagte dafür häne Sorge tragen können, das ihn Gerichtspost erreicht. Ein bei der Post gestellter Nachsendeauftrag wäre ohnehin ins Leere gegangen, weil sich die Justiz nicht der Deutschen Post AG, sondern eines privaten Zustelldienstes bedient.

- 4. Nach allem ist das Vertrauensverhältnis zwischen dem Angeklagten und seiner bestellten Pflichtverteidigerin nicht gegeben. Es ist vielmehr endgültig und nachhaltig erschüttert. Das ergibt sich aus dem vereinzelten Vortrag des Angeklagten. Die Frage der Erschütterung des Vertrauens ist vom Standpunkt eines verständigen Angeklagten aus zu beurteilen. Insolweit gibt es Parallelen zum Ablehnungsverfahren gegenüber Gerichtspersonen. Ein Angeklagter, der in Haft sitzt und über Monate von seiner Verteidigerin nichts hört, beaucht zu dieser kein Vertrauen mehr zu haben.
- Demzufolge ist niatmehr der Wahlverteidiger des Angeklägten diesem als Pflichtverteidiger beizuordnen gewesen.

Mitgeteilt von Rechtsamwalt Jan-Röbert Funck. Braumschweig den Antrag entschieden werden, nachdem zu diesem Zeitpunkt auch klargestellt worden war, dass das Rechtsmittel als Revision durchgeführt werden sollte. Zu diesem Zeitpunkt war das AG als letztes Tatsachengericht zuständig für die Entscheidung über den Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers (vgl. Meyer-Goßner, § 141 Rn 6).

Auf Grund der Gleichstellung der Nichtentscheidung über einen Beiordnungsantrag mit einer ablehnenden Entscheidung durch die Rspr. (vgl. LG Mühlhausen und KG Berlin a.a.O.) auf Grund fehlender Rückwirkung einer Bestellung war die Kammer als Beschwerdegericht zur Vermeidung einer weiteren Verzögerung auch zuständig in der Sache selbst zu entscheiden, zumal es eine reine Untätigkeitsbeschwerde in der StPO nicht gibt (vgl. Meyer-Goßner, § 304 Rn 3).

Dies führte zur beantragten Beiordnung des Pflichtverteidigers für das Revisionsverfahren, da ein Fall der notwendigen Verteidigung gem. § 140 Abs. 2 StPO vorliegt.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck, Braunschweig

StPO § 140

Wird über den Beiordnungsantrag nicht rechtzeitig entschieden, kann dagegen die Untätigkeitsbeschwerde erhoben werden (Red).

LG Magdeburg, Beschl. v. 6.8.2008 - 24 Qs 72/08

Die als Untätigkeitsbeschwerde gem. § 304 StPO zulässige Beschwerde ist begründet (zur Zulässigkeit der Beschwerde in Fällen der Nichtbescheidung eines Antrages auf Pflichtverteidigerbestellung siehe u.a. LG Mühlhausen Beschl. v. 25.9.2007 – 9 Qs 18/07 –; KG Berlin, Beschl. v. 9.3.2006 – 1 AR 1407/05-5 Ws 563/05, 5 Ws 563/05 – veröffentlicht in juris). Mit Schreiben vom 12.2.2008 legte der Verteidiger namens und in Vollmacht des Angeklagten Rechtsmittel gegen das Urteil des AG Magdeburg vom 7.2.2008 ein und beantragte ... mit Schreiben vom 6.3.2008 seine Beiordnung als Pflichtverteidiger für das weitere Rechtsmittelverfahren ... Mit weiterem Schriftsatz vom 27.3.2008 erklärte er, dass das Rechtsmittel als Revision behandelt werden sollte ...

Mit Schriftsatz vom 29.5.2008 legte der Angeklagte Beschwerde ein gegen die unterlassene Beiordnung eines Pflichtverteidigers für das Rechtsmittelverfahren. Diese Beschwerde wurde ohne Abhilfeentscheidung dem LG Magdeburg zur Entscheidung übersandt.

Unabhängig von der Frage, ob die vorherige Nichtbescheidung des Antrages auf Beiordnung eine seitens des AG zu vertretende Verzögerung des Verfahrens darstellt, was im Hinblick auf die erst später erfolgte Konkretisierung des Rechtsmittels nach bereits erfolgter Übersendung an das LG zur Durchführung der Berufung nicht der Fall sein dürfte, musste spätestens im Rahmen einer Abhilfeentscheidung durch das AG über

SEPO \$ 140

Gesamtstrafübel bei späterer Gesamtfreiheitssstrafe (Red).

LG München, Beschl. v. 16.6.2008 - 18 Qs 38/08

 Dem Angeklagten ist gem. § 140 Abs. 2 ScPO ein Prliichtverteidiger beizuordnen.

Die Schwere der Tat besarteilt sich nicht nur durch die im Verfahren selbst zu erwartende Rechnsfolge, sondern auch durch schwerwiegende mittelbare Nachteile, die zus der zu erwartenden Verurteilung folgen können, etwa ein drohender Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung in anderer Sache (OLG Celle StV 1988, 290, OLG Karlsruhe NStZ 1991, 505, OLG Düssieldorf StraFo 1998, 341). So verhält ex sich hier Dem Angeklagten droht im Falle seiner Verurteilung ein Bewährungswiderruf aus dem Urteil des Amtagerichts München vom 16.2.2008. In dieuem Verfahren wurde eine Freihestwarese von fünf Monaten zur Bewährung ausgewetzt Bereins der drohende Widerruf der ausgenetzten Freiheitsatrafe verbribt der absehburen Auswirkung der Rechtsfolgementschendung ein solches Gewicht, dass die Mitwirkung eines Verheidigers norwendig ist (vgl. OLG Frankfurt StV 1995. 628) Dies gilt auch, wenn unter Berücksichtigung der zur Bewilhrung ausgesetzten Freiheitsstraße, deren Waderrof drobt, inagenant von einer Straferwartung von mindentens concent Jahr Freibeitsutrafe ausznageben ist

Bei der Beurheilung der Schwere der Tat i.S.v. § 140 Abs. 2. StPO ist ferner zu berücksichtigen, ob gegen den Angeklagten noch weitere Verfahren anhängig sind, hinsichtlich derer ggfeine Gesamtstrafenbildung in Betracht kommt. Die imsgesamt drohende Dauer der Strafvollistreckung kann bei der Entschei-